

16.04.2008

Schriftliche Anfragevon Andreas Ammann (SP)
Corine Mauch (SP)

Die restriktive Bewilligungspraxis der städtischen Denkmalpflege bezüglich Installationen von Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden, die sich in Kernzonen befinden oder im städtischen Inventar eingetragen sind, hat schon verschiedentlich zu Diskussionen Anlass gegeben. Entweder wurden in der Vergangenheit entsprechende Baubewilligungen nicht erteilt, strenge Auflagen gemacht oder bereits in der Abklärungsphase negative Vorbescheide gefällt.

Um diesem – aus ökologischer Sicht – Missstand zu begegnen, wurde im revidierten Raumplanungsgesetz, das auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, der Rahmen neu definiert. Gemäss Art 18a sind „in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.“

Trotz dieser klaren Grundlage wurden auch im laufenden Jahr Solaranlagen auf Bauten im kommunalen Inventar durch die städtische Denkmalpflege negativ beurteilt. Die Juristen der Denkmalpflege argumentieren dabei, dass unter Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung automatisch auch solche von kommunaler Bedeutung (geschützte oder im Inventar aufgenommene Objekte) zu verstehen sind. Im Endeffekt führt diese Auslegung sogar dazu, dass trotz verbesserter Rechtsgrundlage für solare Anlagen die städtische Bewilligungspraxis noch restriktiver wird.

Es ist bekannt, dass der Anteil der Gebäude am CO₂-Ausstoss (Heizung und Warmwasser) rund 43% beträgt. Umso wichtiger ist, dass Eigentümerinnen und Eigentümer, die selber einen aktiven Beitrag gegen die Klimaerwärmung leisten möchten, in einer Stadt, die sich an den Zielen einer 2'000-Watt-Gesellschaft orientiert, nicht willkürlich behindert werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1 Wie viele Gesuche oder Vorabklärungen für solare Anlagen auf Dächern (oder integriert in Fassaden) wurden von städtischen Stellen im Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. März 2008 beurteilt?
- 2 Wie viele Gesuche oder Vorabklärungen gemäss Frage 1 wurden auch von der städtischen Denkmalpflege beurteilt?
- 3 Wie viele Gesuche oder Vorabklärungen gemäss Frage 1 und 2 wurden bewilligt, abgelehnt bzw. positiv oder negativ beurteilt (aufgeschlüsselt in bewilligende Behörden generell und städtische Denkmalpflege)?

- 4 Hat sich die Bewilligungs- bzw. Beurteilungspraxis aufgrund der neuen rechtlichen Grundlagen im ersten Quartal 2008 gegenüber den Vorjahren geändert? Falls nein: Wie wird dies begründet?
- 5 Gibt es zum erwähnten Artikel 18a des revidierten Raumplanungsgesetzes eine offizielle städtische Auslegung? Wenn ja: Wie lautet diese? Wenn nein: Wird eine solche erarbeitet und welche Stossrichtung wird angestrebt?
- 6 Ist der Stadtrat tatsächlich der Meinung, dass ein nicht behördenverbindlicher Eintrag im kommunalen Inventar einem kantonalen und nationalen Kulturdenkmal gleichzusetzen ist? Wenn ja: Aufgrund welcher rechtlicher Überlegung kommt er dazu? Wenn nein: Welche Abgrenzung (Qualitäten von Gebäuden mit je ca. 3 Beispielen) wird diesbezüglich vorgenommen?
- 7 Ist der Stadtrat bereit, dafür zu sorgen, dass die städtische Denkmalpflege bei der Güterabwägung zwischen Denkmal- und Umweltschutz dem zweiten einen höheren Stellenwert einräumt, so wie dies die neue bundesgesetzliche Vorgabe zum Ziel hat?

